

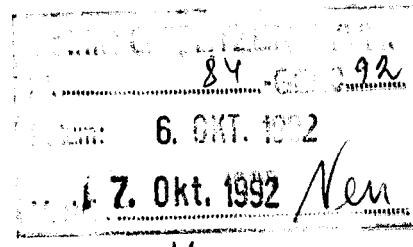


21/SN-188/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundeskanzleramt  
 Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zl. 243/92



DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 hinsichtlich der Regelungen über die Säumnisbeschwerde geändert wird  
 GZ 601.457/2-V/1/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vorgenannten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nachstehende

## S T E L L U N G N A H M E

abgegeben:

Wie die Praxis zeigt, hat sich die bisherige Gestaltung der Säumnisbeschwerde durch den Gesetzgeber, insbesondere unter Zugrundelegung der Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes, als nicht befriedigend herausgestellt:

- 1.) So judiziert der Verwaltungsgerichtshof dahingehend, daß auch dort, wo der Gesetzgeber selbst der Behörde eine Entscheidung innerhalb kürzerer Frist als sechs Monate aufträgt, dennoch die Sechsmonatsfrist abgewartet werden muß, um eine zulässige Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes mit Säumnisbeschwerde zu ermöglichen (VerwGH vom 04.10.1976, Z. 2134/76 u.v.a.).

- 2 -

Diesbezüglich wird auch auf das Schreiben der Kärntner Rechtsanwaltskammer vom 09.09.1992 verwiesen, welches beige-schlossen wird.

2.) Darüberhinaus vermeint der Verwaltungsgerichtshof, daß auch eine solche Entscheidung die gegenständliche Frist unter-bricht, welche in der Folge von der Behörde selbst oder de-ren Oberbehörde aufgehoben wird. Eine sofort eingebrachte neuerliche Säumnisbeschwerde ist unzulässig, weil die Frist des § 27 VerwGH erst mit dem Tag neu zu laufen beginnt, an dem der aufgehobenen Bescheid nicht mehr Bestandteil der Rechtsordnung ist. Mit solchen Aufhebungen hat es sohin die Behörde in der Hand, sich der Kontrolle des Verwaltungsge-richtshofes ständig zu entziehen (VwSlg. NF 9074 A, 10069/A).

Wie festgestellt werden kann, macht die Behörde in letzter Zeit vermehrt von dem ihr gemäß § 68 Abs. 2 AVG eingeräu-mten Aufhebungsrecht Gebrauch und verhindert damit gleichzei-tig eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes, sei es im Wege der Bescheidbeschwerde, sei es durch Säumnisbeschwerde.

3.) Wird in einem Säumnisbeschwerdeverfahren das Vorverfahren unter Setzung einer Nachholfrist eingeleitet, die Säumnisbe-schwerde jedoch in der Folge mangels Einhaltung der Sechsmonatsfrist zurückgewiesen, so beginnt die Wartefrist mit Zu-stellung des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes neu zu laufen.

4.) Ergänzend zu dem Vorstehenden wird auf die diesbezüglichen Ausführungen von Arnold ("Notwendigkeit und Gefahr einer Säumnisbeschwerde", AbI. 1992, Seiten 92 ff.) verwie-sen. Arnold beschreibt darin, zu welchen unbefriedi-genden Ergebnissen es bei verschiedenen Fallkonstellationen

- 3 -

auf Grund der vorstehend dargestellten Rechtslage kommen kann.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Säule unserer Verfassung ist. In der Säumnisbeschwerde kann daher nicht nur eine Einrichtung erblickt werden, welche es dem Einzelnen ermöglichen soll, daß seine Sache innerhalb angemessener Frist entschieden wird, sondern die darüberhinaus sein Recht, die Verwaltungsgerichtsbarkeit überhaupt in Anspruch nehmen zu können, gewährleisten soll.

Es wird daher angeregt, aus dem gegebenem Anlaß die Einrichtung der Säumnisbeschwerde unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte grundlegend neu zu gestalten.

Die soeben eingelangte Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer ist angeschlossen.

Wien, am 30. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär